Departement für Justiz und Sicherheit
Die Departementschefin

Thurgau

Frauenfeld, 11. Dezember 2020

Weisungen

Über die Schutzbauten im Kanton Thurgau

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, SR 520.1) die Zivilschutzverordnung des Bundes (ZSV, SR 520.11), die Technischen Weisungen über die Konstruktion und Bemessung von Schutzbauten 2017 (TWK 2017) und den RRB 594 vom 20. Oktober 2020 erlässt das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) folgende Weisungen:

1. Zuständigkeit

1.1 Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee (ABA) ist zuständig für die Umsetzung der Aufgaben des Kantons gemäss Bundesrecht.

2. Steuerung des Schutzraumbaus und Beurteilung der Baupflicht

2.1 Jede Gemeinde bezeichnet eine verantwortliche Person für die Schutzplatzsteuerung. Diese weist vertiefte Kenntnisse über die örtlichen Verhältnisse der Gemeinde aus. Die verantwortliche Person regelt die Schutzraumbaupflicht in der Gemeinde. Mutationen betreffend diese Person sind dem ABA zu melden.

2.2 Für die Zuweisung der Bevölkerung und zur Steuerung des Schutzraumbaus gemäss ZSV des Bundes werden als Beurteilungsgebiete die politischen Gemeinden festgelegt. Das Beurteilungsgebiet basiert auf der Einwohnerzahl (Stand 1.12.) und der Anzahl vollwertiger Schutzplätze gemäss Schutzplatzstatistik der Gemeinde.

2.3 Für die Beurteilung ist das Formular „Schutzplatzsteuerung“ zu verwenden. Daraus muss hervorgehen, ob ein Schutzraum zu erstellen ist oder die Schutzraumbaupflicht durch die Leistung eines Ersatzbeitrages abgegolten werden soll. Das von der verantwortlichen Person unterschriebene Formular „Schutzplatzsteuerung“ ist zusammen mit dem Baugesuch einzureichen und gehört zu den Bauakten.

2.4 Bei der Steuerung des Schutzraumbaus darf in Gemeinden mit weniger als 100% Schutzplatzabdeckung kein Schutzraum mit weniger als 25 Pflichtplätzen erstellt werden. Bei Gemeinden mit 100% oder mehr Schutzplätzen soll der Bau von Schutzräumen nur bei Bauvorhaben angeordnet werden, wenn 50 Pflichtschutzplätze oder mehr nötig sind und ein starker Bevölkerungszuwachs erwartet wird.

2.5 Als vollwertiges Zimmer gilt ein Raum, der beheizbar ist und eine Bodenfläche von mindestens 10 m² aufweist. Die natürliche Belichtung muss mindestens 10 % der Bodenfläche betragen. Räume über 50 m² gelten als Loft. Für diese Fläche ist jeweils ein Schutzplatz zu erstellen bzw. ein Ersatzbeitrag zu leisten.

2.6 Bei einem Abbruch ohne Elementarschaden gilt die Parzelle als neu überbaubar gemacht und unterliegt der Schutzraumbaupflicht. Ferienhäuser und Personalhäuser werden bezüglich der Schutzraumbaupflicht den Wohnhäusern gleichgestellt.

2.7 Bei Überbauungen durch dieselbe Bauherrschaft auf der gleichen bzw. auf verschiedenen zusammenhängenden Parzellen wird die Anzahl Schutzplätze aufgrund der Arealbetrachtung festgelegt. Benachbarte Parzellen können auch durch eine Strasse getrennt sein.

2.8 Für jeden nicht gebauten Pflichtschutzplatz ist ein Ersatzbeitrag zu leisten. Die Höhe der Ersatzbeiträge ergibt sich aus der bundesrätlichen Verordnung und wird vom ABA auf generell Fr. 800.00 pro Platz festgelegt. Ersatzabgaben sind an das Gebäude, und nicht an das Grundstück gebunden.

2.9 Erstellung, Finanzierung, Eigentum, Benützung und Unterhalt von gemeinsamen privaten Schutzräumen mit Beteiligung der öffentlichen Hand, oder von Privatpersonen müssen in einer Vereinbarung geregelt werden. Diese Vereinbarung muss als Dienstbarkeit durch die Eigentümerin oder den Eigentümer im Grundbuch eingetragen werden.

3. Ausnahmen und Einschränkungen bei der Schutzraumbaupflicht

3.1 Folgende Bauvorhaben gelten nicht als Neubauten und sind von der Schutzraumbaupflicht befreit:

a) Ersatzbauten nach Elementarschäden mit identischer Zimmerzahl und identischem Volumen;
b) Nutzungsänderungen;
c) Aufstockung von bestehenden Wohngebäuden, sofern noch ein Geschoss über Terrain stehenbleibt;
d) Anbauten, sofern sie eine Erweiterung von vorhandenem, direkt verbundenem Wohnraum darstellen.

3.2 Für Neubauten ohne Kellergeschoss wird die Schutzraumbaupflicht mittels Ersatzbeitrag abgegolten.

3.3 Temporäre Wohncontainer ohne Fundament sind von der Schutzraumbaupflicht ausgenommen.

4. Aufgaben der Baufachstelle für Schutzbauten

4.1 Jede Gemeinde bestimmt eine Baufachstelle als Prüfinstanz. Die Baufachstelle ist in der Regel ein vom Bauherr unabhängiges Ingenieur- oder Architekturbüro. Eine Baufachstelle kann für mehrere Gemeinden zuständig sein.

4.2 Die Baufachstelle prüft die Projekteingabe für Pflichtschutzräume auf Vollständigkeit gemäss Stellungnahme des ABA zum Baugesuch. Die statischen Berechnungen müssen durch die Baufachstelle nach den Vorgaben der "Technischen Weisungen Pflichtschutzraum 84" (TWP 84) sowie den "Technischen Weisungen über Konstruktion und Bemessung Schutzbauten 2017" (TWK 17) erfolgen. Den kompletten Satz der Projekteingabe leitet sie zur Genehmigung an das ABA weiter.

4.3 Die Abnahme der Boden-, Wand- und Deckenbewehrungen von Pflichtschutzräumen erfolgt durch die Baufachstelle. Nötigenfalls zieht sie ein Ingenieurbüro bei.

4.4 Die Schlussabnahme der Schutzräume erfolgt durch das ABA vor dem Bezug der Baute.

4.5 Die Kosten für die Arbeiten der Baufachstelle gehen zu Lasten des Bauherrn. Sie werden im Rahmen des Baugesuchs abgerechnet.

5. Erneuerungen von privaten Schutzräumen

5.1 Erneuerungen von privaten Schutzräumen beschränken sich auf die Belüftungskomponenten und die Schutzraumabschlüsse, sofern der Eigentümer seiner Unterhaltspflicht nachgekommen ist.

5.2 Die im Bundesgesetz definierten und mit Ersatzbeiträgen zu finanzierenden Erneuerung der Betonhülle beschränkt sich auf Reparaturen, welche durch den Schutzraum an sich verursacht wurden. Baumängel wie undichte Betonhülle, unfachmännisch ausgeführte Durchführungen etc. sind ausgeschlossen.

5.3 Soll im Rahmen einer Erneuerung eine Kostenübernahme mit Ersatzbeiträgen erfolgen, ist diese vorgängig unter Einreichung der Offerte auf dem Dienstweg über die Gemeinde beim ABA zu beantragen.

6. Durchführung der periodischen Schutzraumkontrollen (PSK)

6.1 Die Gemeinde ist für die Durchführung der PSK nach der Weisung des Bundes verantwortlich.

6.2 Mit der PSK ist sicherzustellen, dass jeder Schutzraum nach der vom Bund vorgegebenen Periode kontrolliert wird.

6.3 Die Gemeinde delegiert die Aufgabe an Fachpersonen. Die Anforderungen sowie die Ausbildung richten sich nach der Weisung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) über die periodische Schutzraumkontrolle (Weisung PSK 2013). Nicht entsprechend ausgebildetes Personal darf keine Kontrollen durchführen.

6.4 Im Rahmen der PSK können die Service- und Kontrollleistungen nach den PSK-Weisungen des Bundes für den Hauseigentümer kostenlos erfolgen.

6.5 Die Gemeinde setzt den Eigentümerinnen oder Eigentümern bei einer versäumten Mängelbehebung eine angemessene Nachfrist von 90 Arbeitstagen zur Mängelbehebung und veranlasst die Nachkontrolle.

6.6 Die Ergebnisse der PSK müssen der Gemeindebehörde gemeldet werden. Diese leiten die zusammengefassten Resultate in der vorgeschriebenen Form an das ABA weiter. Für diese Meldung ist das Auswertungsformular der PSK Weisung des BABS zu verwenden.

6.7 Wird die Nachfrist zur Mängelbehebung durch die Eigentümerin oder den Eigentümer nicht genutzt, so sind die Mängelbehebungen auf ihre Kosten von der zuständigen Gemeindebehörde in Auftrag zu geben (Art. 74 BZG).

6.8 Über eine Aufhebung von Schutzräumen im Zusammenhang mit der Schutzraumkontrolle entscheidet das ABA.

6.9 Die Kosten für Mängelbehebungen bedingt durch mangelnden Unterhalt sowie Ersatzvornahmen gehen zu Lasten der Eigentümerinnen und Eigentümer.

7. Periodische Anlagenkontrolle (PAK)

7.1 Das ABA führt die periodischen Anlagekontrollen nach der Weisung des BABS durch.

7.2 Es kann die Aufgabe mittels Leistungsauftrag delegieren.

8. Inkrafttreten, Aufhebung

8.1 Diese Weisungen treten am 01. Januar 2021 in Kraft und ersetzen die Weisungen vom 01. Februar 2017.

Departement für Justiz und Sicherheit
Die Departementschefin

Cornelia Komposch

Mitteilung an:
- die Gemeindebehörden
- die Baufachstellen